# **Stellungnahme**

Eingebracht von: Salcher, Gerhard

Eingebracht am: 04.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

#### 1. zu Artikel 22a B-VG-neu:

Die vorgesehene Pflicht der Organe der staatlichen Verwaltung zur aktiven Informationsveröffentlichung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Demgegenüber erschiene die Abschaffung des Amtsgeheimnisses, soweit nicht einer der in Artikel 22a Abs 2 B-VG taxativ aufgezählten Gründe für eine Geheimhaltung vorliegt, im Wirkungsbereich der Rechtsprechung überschießend.

Andererseits mangelt es dem Geheimhaltungsgrund "zur Vorbereitung einer Entscheidung" an einem eindeutigen objektiven Erklärungswert, zumal letztlich ein Gutteil der Tätigkeit in einem laufenden gerichtlichen Verfahren der Entscheidungsvorbereitung dient. Je nach Lesart würde dieser Geheimhaltungsgrund daher zur Regel mutieren.

Der Geheimhaltungsgrund "zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen" ist in Verbindung mit § 10 IFG zu lesen, wonach dieser andere "vorher vom zuständigen Organ tunlichst zu hören ist". Allein diese Vorabanhörungen bedingen sowohl in der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung einen ins Gewicht fallenden Dauermehraufwand.

#### 2. zu Artikel 147 Abs 5 B-VG-neu:

Die Wartefrist von 3 Jahren für den in Artikel 147 Abs 4 B-VG genannten Personenkreis wird ausdrücklich befürwortet.

### 3. zu § 4 IFG:

In das zentrale elektronische Informationsregister sollen ua die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich alle nicht bereits anderweitig veröffentlichten (§ 9 IFG) "Informationen von allgemeinem Interesse" proaktiv einzutragen haben, was entgegen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zweifelsfrei eine dauernde Arbeitsmehrbelastung mit sich bringen wird.

### 4. zu § 6 IFG:

In § 6 Abs 1 Z 5. IFG ist wiederum vom Geheimhaltungsgrund "unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung" (s. oben) die Rede, "insbesondere im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer Entscheidung". Das doppelte Anführen des "Vorbereitens einer Entscheidung" im selben Paragraphen ist reiner Pleonasmus.

## 5. zu § 11 IFG:

Gem. Artikel 22a B-VG-neu sind auch die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit informationsveröffentlichungspflichtig. Wird die Information nicht erteilt, ist hierüber auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ ein Bescheid zu erlassen. Ein nicht zumindest teilweise auch in Justizverwaltungssachen tätiger Richter kann jedoch schon im Lichte des Art 94 Abs 1 B-VG keinen Bescheid erlassen.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Gerhard Salcher